

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

Verordnung

über das Grabungsschutzgebiet "Bernburg" in Rottweil

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (Gesetzblatt S. 797), zuletzt ergänzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet der Gemarkung Rottweil wird zum Grabungsschutzgebiet "Bernburg" erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet besteht aus den Flurstücken Nr. 2612, 2612/9, 2612/10, 2612/11 und 2612/12 der Gemarkung Rottweil jeweils zu Teilen. Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 eingetragen, der bei der Stadt Rottweil – Untere Denkmalschutzbehörde – aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutz des Kulturgutes

1. Geschützt sind die im Boden liegenden Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.
2. Kulturdenkmal im Sinne von Abs. 1 ist der Bereich der mittelalterlichen Burgstelle "Bernburg" und die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Reste.
3. Dazu gehören insbesondere
 - a) die sichtbaren Überreste mehrerer unterschiedlich tiefer Halsgräben, die mehrere kleine Plateaus voneinander trennen. Auf diesen sind die Umrisse von ehemaligen Gebäuden zu erkennen,
 - b) ein zusätzlicher Zwingergraben mit Wall am Nordhang entlang der Kernburg,
 - c) Schmuck, Waffen, Ziegel, Mörtelreste, Tongefäße usw..

§ 4 **Genehmigung des Landesdenkmalamtes**

1. Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 DSchG).
2. Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
 - 1.1 Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
 - 1.2 die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
 - 1.3 die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen
 - 1.4 das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art (Ver- und Entsorgungsleitungen) sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
 - 1.5 die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
3. Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
4. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergrung geschützter Gegenstände verbunden werden.
5. Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle seiner Genehmigung.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Denkmalschutzgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Funde von Kulturdenkmalen

Wenn Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen – auch im Rahmen von genehmigungsfreien Arbeiten – entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, so ist dies unverzüglich der Stadt Rottweil – Untere Denkmalschutzbehörde – oder dem Landesdenkmalamt, Außenstelle Freiburg, anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Arbeit in Besitz zu nehmen.

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die solange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rottweil, den 20. August 1997

gez.

Dr. Arnold
Oberbürgermeister

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	20.08.1997	29.08.1997
1. Änderung	25.07.2001	01.01.2002